

## **TOP 48:**

---

Vorschlag des Bundesrates für die Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Deutschen Bundesbank

Drucksache: 197/16

Der Bundesbankvorstand besteht nach § 7 Absatz 2 des Bundesbankgesetzes aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bundespräsidenten bestellt. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Bundesbankgesetzes erfolgt die Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie eines weiteren Mitgliedes auf Vorschlag der Bundesregierung, die der übrigen drei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates im Einvernehmen mit der Bundesregierung.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, Herrn Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Joachim Wuermeling für die Dauer von acht Jahren als Nachfolger von Herrn Dr. Joachim Nagel für die Bestellung zum Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bundesbank gemäß § 7 Absatz 3 des Bundesbankgesetzes vorzuschlagen (**Drucksache 197/1/15**).

